

Amtsvermerk.

Die neue deutsche Judengesetzgebung, die den deutschen Reichsangehörigen arischen Blutes die Heirat mit Nichtariern auch ausserhalb der deutschen Reichsgrenzen verbietet, und diese Ehen als nichtig erklärt, lässt es als geraten erscheinen, in Zukunft für die Eheschliessung Deutscher im Fürstentum besondere Vorsichtsmassregeln zu treffen. Vorgeschlagen wird ein Erlass folgenden Inhaltes an alle Pfarrämter:

Entwurf. An alle hochw. Pfarrämter!

Im Deutschen Reiche sind in letzter Zeit neue Vorschriften für die Eheschliessungen deutscher Reichsangehöriger in und ausserhalb Deutschlands erschienen. Um allen Misständen vorzubeugen, verfügt die fürstliche Regierung hiemit, dass in Zukunft Trauungen deutscher Reichsangehöriger (männliche u. weibliche) im Fürstentum Liechtenstein nur mehr mit besonderer Bewilligung der fürstlichen Regierung vorgenommen werden dürfen. Brautleute, die sich bei den hochwürdigen Pfarrämtern zur Eheschliessung anmelden, sind an die fürstliche Regierung zu verweisen. Vor Vorliegen der Zustimmung der Regierung darf keine Trauung deutscher Reichsangehöriger mehr vorgenommen werden. Die Regierung wird in jedem einzelnen Falle ein Ehefähigkeitszeugnis der zuständigen Deutschen Reichsbehörden einholen und prüft, ob durch die Eheschliessung nicht Konflikte mit den deutschen Reichsgesetzen erwachsen.

Wir erbitten zur Vermeidung jeglicher Schwierigkeiten diese Anweisung genau zu beachten.

Hochachtungsvoll
Fürstliche Regierung

W. G. H.

ellor

Handwritten notes in German, partially illegible due to bleed-through from the reverse side of the page.

AV. Mit Generalkonsul Dr. Voigt besprochen. Das neu erflorsene Gesetz ist nur ein Rahmengesetz, zu welchem die Ausführungsbestimmungen erst erlassen werden. Nach Auffassung Dr. Voigt's sind auch nur jene ~~Wohnen~~ im Auslande geschlossenen Ehen zwischen Juden und Nichtjuden nichtig, welche zwecks Umgehung des deutschen Gesetzes eingegangen worden sind. Solange die Eheschliessung in Liechtenstein als normale gelten kann, d.h. bei hier lange wohnhaften Personen, stehen sie mit dem deutschen Gesetze nicht in Widerspruch.

Immerhin vereinbarte ich mit Herrn Generalkonsul Dr. Voigt, in Fällen, als es sich um Eheschliessungen von deutschen Staatsbürgern in Liechtenstein handelt, noch dem Generalkonsulat in Zürich vorzulegen.

3.10.35